

Satzung der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow vom 24.08.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten und Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 1. eine gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde Wustrow beantragt oder sonst in Anspruch nimmt,
 2. nach den gesetzlichen Vorschriften zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet ist oder
 3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, verlängert oder wiedererwirbt.
- (2) Gebührensschuldner für die Verleihung, Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts ist die Person, der das Nutzungsrecht verliehen, verlängert oder wieder erworben wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder, soweit die Gebühr für die Verwaltung, Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts erhoben wird, mit der Verleihung, Verlängerung oder dem Wiedererwerb des Nutzungsrechts.
- (2) Wird eine Leistung auf Antrag erbracht, entsteht die Gebührenpflicht mit der Antragstellung, sofern die gebührenpflichtige Leistung bereits mit der Antragstellung ausgelöst wird.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4
Rücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Erbringung einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt, werden Gebühren nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG M-V erhoben.
- (2) Besondere Auslagen, die bis zur Rücknahme oder Ablehnung des Antrags entstanden sind, sind nach Maßgabe der § 5 Abs. 7 KAG M-V zu ersetzen.

§ 5
Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter von Gebühren für die nicht in Anspruch genommene restliche Nutzungszeit.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.08.2020 außer Kraft.

Wustrow, den 24.08.2026



Steffen Franz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustrow

1. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	1.030,00 €	1.030,00 €	1.030,00 €	1.030,00 €	1.030,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab für die Zweit- und Drittbelegung	1.030,00 €	1.030,00 €	1.030,00 €	1.030,00 €	1.030,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	51,50 €	51,50 €	51,50 €	51,50 €	51,50 €

2. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	---	---	---	---	920,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab bei Zweitbelegung	---	---	---	---	920,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	---	---	---	---	46,00 €

3. Anonymes Grabfeld für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	1.220,00 €	1.220,00 €	---	---	1.220,00 €

4. Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (Erdbestattungen, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Rasengräber für Erdbestattungen mit Grabsteinplatte	---	---	---	---	2.075,00 €

5. Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte
(Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)
(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Rasengräber für Feuerbestattungen mit liegender Grabsteinplatte	---	---	---	---	1.220,00 €
Rasengräber für Feuerbestattungen mit liegender Grabsteinplatte bei Zweitbelegung	---	---	---	---	1.220,00 €

6. Ehrengrabstätten (Erdbestattung und Feuerbestattung)
(gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	480,00 €	480,00 €	480,00 €	480,00 €	480,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €

7. Nutzung der Trauerhallen

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	100,00 €	---	---	---	100,00 €

8. Sonstige Gebühren

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungs-urkunde	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €	22,50 €
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 30.09.2020	12,80 €	12,80 €	12,80 €	12,80 €	12,80 €